

Wahlbekanntmachung

**Am 9. Juni 2024 finden die Wahlen
zum Stadtrat, Ortschaftsrat und Kreistag statt.
Gewählt wird von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.**

1. Die Gemeinde ist in folgende 12 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 001: Kita „Zwergenland“, Eisenbahnstraße 10, OT Gräfenhainichen
Wahlbezirk 002: Stadtverwaltung, Markt 1, OT Gräfenhainichen
Wahlbezirk 003: Grundschule „Johannes Gutenberg“, Lindenallee 5, OT Gräfenhainichen
Wahlbezirk 004: Paul-Gerhardt-Kapelle, Rudolf-Breitscheid-Straße 1, OT Gräfenhainichen
Wahlbezirk 005: Wasserturm, Am Hain 10, OT Gräfenhainichen
Wahlbezirk 006: Bürgerhaus, Jüdenberger Hauptstraße 29, OT Jüdenberg
Wahlbezirk 007: Kegelbahn, Am Stadion, OT Möhlau
Wahlbezirk 008: Kita „Bummi“, Neue Heinestraße 5a, OT Möhlau
Wahlbezirk 009: ehemalige Heideschule, Hauptstraße 38, OT Schköna
Wahlbezirk 010: Mehrzweckgebäude, Dübener Straße 10, OT Tornau
Wahlbezirk 011: Grundschule „Johann Heinrich Pestalozzi“, Golpaer Straße 1, OT Zschornewitz
Wahlbezirk 012: ehemaliger Schmelzesaal, Burgkernitzer Straße 17, OT Zschornewitz
Wahlbezirk 013: Briefwahl, Leseraum des Archivs, Wittenberger Straße 67a,
OT Gräfenhainichen
Wahlbezirk 014: Briefwahl, Vereins- und Versammlungsraum, Wittenberger Str. 67a,
OT Gräfenhainichen

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse um 13:00 Uhr
in der Wittenberger Straße 67a, 06773 Gräfenhainichen zusammen.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 19.05.2024 übersandt worden sind,
sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

2. In den Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreisen werden die Vertreter nach den Grundsätzen
der **Verhältnismahl** von den Wahlberechtigten in freier, allgemeiner, geheimer, gleicher und unmittel-
barer Wahl gewählt.
3. Wählen kann nur, wer in ein **Wählerverzeichnis** eingetragen ist oder einen **Wahlschein** hat.
4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem für sie zuständigen Wahllokal wählen.
5. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat der Wähler sich auszuweisen.
6. Bei der Wahl zum **Stadtrat, Ortschaftsrat und Kreistag**
 - hat jede wahlberechtigte Person drei Stimmen;
 - müssen die Bewerber, denen die wahlberechtigte Person ihre Stimmen geben will, durch An-
kreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei gekennzeichnet werden;
 - können einem Bewerber bis zu drei Stimmen gegeben werden;
 - kann die Stimme auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags gegeben werden, ohne
an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein;
 - kann eine Stimme auch Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge gegeben werden.
7. Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereichs oder
 - b) durch Briefwahl
teilnehmen.
8. Wer durch **Briefwahl** wählen will,

- muss sich von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter der Gemeinde die entsprechenden Briefwahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Stimmzettelumschlag, Wahlbriefumschlag, Merkblatt für die Briefwahl) beschaffen und
 - diese in dem verschlossenen Wahlbriefumschlag so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass sie spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen;
 - kann die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben, wenn die Briefwahlunterlagen bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter persönlich abgeholt werden;
9. Die **Wahlhandlung** und die **Ermittlung des Wahlergebnisses** sind **öffentlich**. Jede wahlberechtigte Person hat Zutritt zum Wahllokal, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Jede wahlberechtigte Person kann das Wahlrecht nur einmal ausüben.
10. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Wahlergebnis herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft.
11. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
12. Wahl mit Stimmzetteln
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahllokal bereitliegen.
Die amtlichen Stimmzettel enthalten die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge und die zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen für die Wahl zu den Vertretungen mit dem Namen der Parteien, Wählergruppen oder der Einzelbewerber beziehungsweise die zugelassenen Bewerbungen zur Bürgermeister-/Verbandsgemeindebürgermeister- und Landratswahl.
Die Reihenfolge der Wahlvorschläge ist gemäß § 30 Abs. 1 KWO LSA mit der maßgebenden Reihenfolge der Bewerber geregelt.
Jede wahlberechtigte Person erhält beim Betreten des Wahllokals die amtlichen Stimmzettel. Sie begibt sich mit den Stimmzetteln in die Wahlkabine. Dort kennzeichnet sie auf den Stimmzetteln durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei, welchem Wahlvorschlag und welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie ihre Stimme/n gibt. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.
Ein Stimmzettel ist ungültig,
- wenn er nicht amtlich hergestellt oder für einen anderen Wahlbereich gültig ist,
 - wenn er bei der Wahl zu einer Vertretung mehr als drei Kennzeichnungen oder bei der Bürgermeister-/ Verbandsgemeindebürgermeister- und Landratswahl mehr als eine Kennzeichnung enthält,
 - wenn er, weil der Wille des Wählers aus der Art der Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennbar ist, nicht wenigstens eine gültige Stimme enthält,
 - wenn er einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
 - wenn er keine Kennzeichnung enthält.

Gräfenhainichen, den 30.05.2024

Silvia Scholz
stellvertretende Wahlleiterin
(Dokument im Original mit Unterschrift)

Bereitgestellt am 31.05.2024 auf der Internetseite www.graefenhainichen.de

Aushang am: 03.06.2024 durch: Aushangstelle:
Abnahme am: 10.06.2024 durch:

